

Konzept

Wochenplatzbörse



Kirchberg, Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Ausgangslage.....	3
3.	Förderungspunkte	3
3.1.	Selbstwertgefühl und Verantwortung	3
3.2.	Integration	3
3.3.	Prävention.....	4
3.4.	Lehrstellensuche	4
3.5.	Generationenübergreifend	4
4.	Gesetzliche Bestimmungen.....	4
4.1.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	4
4.2.	Versicherung / Haftung	4
5.	Finanzen / Arbeitszeit / Arbeitsbedingungen	5
5.1.	Entschädigung	5
5.2.	Arbeitszeit	5
5.3.	Arbeitsbedingungen	5
6.	Aufgaben der Jugendarbeitenden	5
7.	Ziele.....	6
7.1.	Zielgruppen	6
7.2.	Zielsetzungen in Bezug auf die Jugendlichen	6
7.3.	Zielsetzungen in Bezug auf die Arbeitgebenden	6
8.	Umsetzung der Wochenplatzbörse	7
8.1.	Trägerschaft.....	7
8.2.	Infrastruktur / Kontaktstelle	7
8.3.	Öffentlichkeitsarbeit.....	7
9.	Anmeldung Auftraggebende / Auftragnehmende	7
9.1.	Arbeitsaufträge / Auftragsgebende.....	7
9.2.	Wochenplatz – Interessierte / Auftragsnehmende	7
10.	Beispiele für Arbeitsaufträge	8

Anhang

Merkblatt über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden

Anmeldeformular Arbeitgebernde

Merkblatt für Arbeitgebernde

Anmeldeformular Arbeitnehmende

Merkblatt für Jugendliche

Merkblatt Wochenplatz Erstgespräch

Einverständniserklärung Erziehungsberechtigte

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept beschreibt die Wochenplatzbörse der Regionalen Jugendarbeit kakerlak. Jugendliche erhalten die Möglichkeit, durch Aushilfsjobs bzw. Wochenplätze, ihr eigenes Taschengeld zu verdienen. Nach erledigter Arbeit steigt das Selbstwertgefühl von Jugendlichen. Zudem werden ihre Selbstständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert. Die Wochenplatzbörse dient der Integration von Jugendlichen in die Gesellschaft und wirkt präventiv. Die Wochenplatzbörse ist ein integriertes Angebot der Regionalen Jugendarbeit kakerlak.

2. Ausgangslage

Die Regionale Jugendarbeit kakerlak gehört zu den Trägergemeinden Kirchberg, Aefligen, Kernenried, Ersigen, Rüttligen-Alchenflüh, Lyssach, und der Kirchgemeinde, welche über 12'000 Einwohner zählen. Die Wochenplatzbörse ist ein etabliertes und gut genutztes Angebot der Regionalen Jugendarbeit kakerlak. Das Bedürfnis nach Wochenplätzen ist bei Jugendlichen in den Einzugscommunen sehr gross. Oft warten Jugendliche lange, bis ihnen ein Job vermittelt werden kann. Es besteht ständig ein Überangebot von Jobsuchenden im Vergleich zu Arbeitgebenden.

3. Förderungspunkte

3.1. Selbstwertgefühl und Verantwortung

Das Selbstwertgefühl bei Jugendlichen wie auch bei Erwachsenen steigt nach gut erledigter Arbeit. Lob und der ausbezahlte Lohn drücken Anerkennung der Leistung aus. Den Jugendlichen wird zugemutet, dass sie diese Arbeitsleistung erbringen können und ihnen wird Verantwortung übertragen.

3.2. Integration

Jugendliche arbeiten bei sehr unterschiedlichen Arbeitgebenden aus den Anschlusscommunen. Dadurch erhalten sie einerseits einen Einblick in die Arbeitswelt und andererseits sind diese Tätigkeiten als kommunales Hilfesystem zu betrachten. Dabei setzen sich Arbeitnehmende und -gebende gegenseitig mit unterschiedlichen Werthaltungen und Normen auseinander. Während sich die beiden Seiten auf einander einlassen und die Arbeitsbedingungen und Erwartungen

aushandeln, findet ein Sozialisationsprozess statt. Für Jugendliche ist dieser Sozialisationsprozess in das Gesellschaftssystem sehr wichtig – sie fühlen sich integriert und lernen, selbständig zu interagieren. Der Austausch zwischen ausländischen und schweizer Personen kann für diese Integration besonders dienlich sein.

3.3. Prävention

Während Jugendliche ihre Jobs erledigen, betätigen sie sich körperlich und mental, was die körperliche und psychische Gesundheit fördert. Die Wertschätzung und Anerkennung der erwachsenen Person und das Selbstwertgefühl bei getaner Arbeit wirkt ebenfalls präventiv für die psychische Gesundheit.

3.4. Lehrstellensuche

Wochenplätze bieten die Möglichkeit, erste Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Chancen bei der Lehrstellensuche steigen. Die Arbeitseinsätze zeigen, dass die Jugendlichen leistungs- und verantwortungsbereit handeln.

3.5. Generationenübergreifend

Die Wochenplatzbörse kann als Bindeglied zwischen den Generationen verstanden werden. Oft helfen die Jugendlichen alten Leuten im Haus und Garten. Dabei können Vorurteile abgebaut und vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut werden.

4. Gesetzliche Bestimmungen

4.1. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Grundsätzlich kommen bei jugendlichen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ab dem 13. Lebensjahr die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in Anwendung. Dies jedoch nur, wenn der oder die Jugendliche bei einer Firma angestellt ist. Im Anhang werden die Sonderschutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer/Innen nach Artikel 29 bis 32 definiert.

4.2. Versicherung / Haftung

Die Versicherungen für Haftpflicht und Unfall liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Arbeitnehmers bzw. Arbeitgebers. Die Jugendlichen sind grundsätzlich über ihre Eltern haftpflichtversichert. Gemäss der Unfallversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) sind nicht erwerbstätige Personen

nicht versichert. Diese Personen müssen sich im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichern. Die Wochenplatzbörse, bzw. die Regionale Jugendarbeit kakerlak, kann in keinem Fall haftbar gemacht werden. Die Verantwortung liegt bei den gesetzlichen Vertretern. Die Rechtlichen Bestimmungen können bei den Jugendarbeitenden eingefordert werden. Die gesetzliche Vertretung der Jugendlichen unterschreibt eine Einwilligung, dass sie darüber informiert sind, wo die Jugendlichen arbeiten, was das Tätigkeitsfeld ist und wie die Versicherung geregelt ist.

5. Finanzen / Arbeitszeit / Arbeitsbedingungen

5.1. Entschädigung

Die Jugendlichen werden je nach Alter und Art der Arbeit zwischen CHF 6.- bis CHF 12.- pro Stunde entlohnt. Die Auszahlung folgt unmittelbar nach geleisteter Arbeit. Ausnahmen bilden Daueraufträge, bei welchen eine Absprache zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wurde.

5.2. Arbeitszeit

In der Schulzeit dürfen die Arbeiten höchstens 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche dauern. Während der Schulferien ist die Beschäftigung während der halben Dauer der Ferien und höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche zugelassen.

5.3. Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen wie zum Beispiel die Höhe des Taschengeldes, Arbeitszeit usw. werden auf einem Informationsblatt an die Auftraggebenden wie auch an die Wochenplatzinteressenten abgegeben oder mündlich kommuniziert.

6. Aufgaben der Jugendarbeitenden

Die Jugendarbeitenden unterhalten eine Kartei, in der sowohl die Jobanbieter wie auch die Jugendlichen aufgeführt sind. Diese dient der Vermittlung von Jobs. Die Jugendarbeitenden nehmen eine partizipative Arbeitshaltung ein. Das heisst, dass die aktive Teilnahme der Interessierten gefördert und ermöglicht wird. Vorhandene Ressourcen sollen erkannt und genutzt werden. Die Jugendarbeitenden vereinbaren ein Erstgespräch und begleiten die Jugendlichen zu diesem (siehe Anhang

„Erstgespräch“). Vor Antritt der Stelle haben die Jugendarbeitenden darauf zu achten, dass das Formular (siehe Anhang: „Einwilligung der Erziehungsberechtigten“) bei ihnen eingegangen ist. Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Fragen und ähnlichem steht die Jugendarbeit jederzeit zur Verfügung. Nach 6 - 8 Wochen suchen die Jugendarbeitenden jeweils den telefonischen Kontakt zu den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden um evtl. Schwierigkeiten aufzugreifen.

7. Ziele

7.1. Zielgruppen

Jugendliche ab 13 Jahren (7. Klasse) bis Ende des 17. Altersjahrs aus dem Einzugsgebiet der Regionalen Jugendarbeit kakerlak.

Privatpersonen aus den Trägergemeinden der Regionalen Jugendarbeit kakerlak, welche kleinere Arbeiten zu vergeben haben.

Geschäfte und Firmen aus den Trägergemeinden der Regionalen Jugendarbeit kakerlak, welche kleinere Arbeiten zu vergeben haben.

7.2. Zielsetzungen in Bezug auf die Jugendlichen

Es besteht eine niederschwellige, kostenlose „Wochenplatzbörse“. Die Jugendlichen der Trägergemeinden sind informiert über das Angebot der Wochenplatzbörse und wissen, wie sie sich dafür anmelden können. Es wird darauf geachtet, dass Arbeiten nach den Fähigkeiten und nicht nach Geschlecht verteilt wird (Gender).

7.3. Zielsetzungen in Bezug auf die Arbeitgebenden

Die Bevölkerung aus den Trägergemeinden der Regionalen Jugendarbeit kakerlak ist über die „Wochenplatzbörse“ informiert und beansprucht das Angebot bei Interesse. Die Bevölkerung aus den Trägergemeinden der Regionale Jugendarbeit kakerlak stellt Wochenplätze bzw. kleinere oder grössere, mehr oder weniger regelmässige Arbeitsaufträge für Jugendliche zur Verfügung. (Dies zu ihrer eigenen Entlastung wie auch zur Förderung der Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt.)

8. Umsetzung der Wochenplatzbörse

8.1. Trägerschaft

Die Wochenplatzbörse ist ein niederschwelliges Angebot der Regionalen Jugendarbeit kakerlak. Ausschliesslich Jugendliche aus den Trägergemeinden können diesen Dienst kostenlos beanspruchen.

8.2. Infrastruktur / Kontaktstelle

Für die Wochenplatzbörse bietet die Info- und Beratungsstelle kakerlak die nötige Infrastruktur und dient zugleich als Kontaktstelle.

8.3. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wochenplatzbörse wird über verschiedene Wege geworben. Auf der Info- und Beratungsstelle sind Flyer, Merkblätter wie auch Anmeldeformulare für Arbeitnehmende und -gebende vorhanden. Dieselben sind auch auf der Webseite auffindbar. Diese Unterlagen sind das primäre Werbematerial. Bei Anlässen, Präsentationen, Vorstellungsrunden, persönlichen Gesprächen und via Zeitungsberichte, Briefe und Plakate wird auf die Wochenplatzbörse hingewiesen.

9. Anmeldung Auftraggebende / Auftragnehmende

9.1. Arbeitsaufträge / Auftragsgebende

Für die Aufnahme von Arbeitsaufträgen wird ein vorgedrucktes Formular ausgefüllt. Dieses Formular enthält die wichtigsten Informationen, welche die Regionale Jugendarbeit kakerlak für die Vermittlung benötigt.

9.2. Wochenplatz – Interessierte / Auftragsnehmende

Für die Aufnahme von Wochenplatz – Interessierten wird ein vorgedrucktes Formular ausgefüllt. Dieses Formular enthält, welche Arbeit geleistet werden kann, welche Ressourcen oder Fähigkeiten die Jugendlichen mitbringen, wie viel Zeitaufwand sie investieren möchten usw. Die wochenplatzinteressierten Jugendlichen können auf der Regionalen Jugendarbeit kakerlak während den Öffnungszeiten das vorgedruckte Formular ausfüllen. Weiter ist das Formular auf der Homepage der Jugendarbeit kakerlak zum Download zu finden.

10. Beispiele für Arbeitsaufträge

Arbeiten im/rund ums Haus

Rasenmähen

Einfache Gartenarbeiten

Autowaschen

Putzarbeiten

Einkäufe machen

Mithilfe bei Arbeiten im Haushalt

Weitere Arbeiten

Kinder hüten

Hilfe für alte und betagte Menschen

Tiere ausführen/versorgen

Briefe falten/einpacken

Und vieles mehr

Arbeiten in Firmen, Läden etc.

Putzarbeiten

Lagerarbeiten

Auslieferungen

Einfache Transportarbeiten

Werbezettel verteilen

Genehmigt an der Jugendkommissionssitzung vom 15.02.2012

Anett Chasseur

Jugendarbeiterin

Corinne Sanginisi

Präsidentin Regionale Jugendkommission



Merkblatt über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden

ArG:	Arbeitsgesetz, SR 822.11
ArGV 1 :	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111
ArGV 5:	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung), SR 822.115
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstaben

Grundlagen des Jugendarbeitsschutzes

Das Arbeitsgesetz enthält Sonderschutzvorschriften zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Dabei gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot.

Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend Jugendliche werden in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) konkretisiert. Soweit die Jugendarbeitsschutzverordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten das Arbeitsgesetz und dessen übrige Verordnungen, z.B. die ArGV 1.

Art. 29 - 32 ArG

Art. 30 Abs. 1 ArG

ArGV 5
ergänzend: ArG
und übriges Verordnungsrecht

Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzes

Die Sonderschutzbestimmungen des ArG und der ArGV 5 zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten für alle Betriebe, auf die das Arbeitsgesetz anwendbar ist.

Die Vorschriften über das Mindestalter von 15 Jahren gelten für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Fischerei und die Privathaushalte (Erfüllung des internationalen Übereinkommens Nr. 138 der IAO). Diese Branchen sind im Übrigen sowohl in Bezug auf die Vorschriften über den Gesundheitsschutz als auch in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeitregelungen vom Arbeitsgesetz ausgenommen.

In Betrieben mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion ist das Arbeitsgesetz auf Jugendliche in der beruflichen Grundbildung anwendbar, ebenso in Familienbetrieben, sofern die jugendlichen Familienangehörigen mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigt werden.

Art. 1 - 4 ArG; Art. 1 - 12 ArGV 1

Art. 2 Abs. 4 ArG

Art. 3 ArGV 5

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Jugendlichen	
<p>Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben.</p>	Art. 29 Abs. 2 ArG
<p>Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Jugendlichen in seinem Betrieb von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären. Zudem muss er die Eltern der Jugendlichen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren und die zu treffenden Schutzmassnahmen informieren.</p>	Art. 19 ArGV 5
<p>Bei Krankheit, Unfall oder Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen hat der Arbeitgeber eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den Eltern bzw. dem Vormund.</p>	Art. 32 Abs. 1 ArG

Gefährliche Arbeiten	
<p>Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten.</p>	Art. 4 Abs. 1 ArGV 5
<p>Gefährliche Arbeiten sind Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.</p>	Art. 4 Abs. 2 ArGV 5
<p>Welche Arbeiten als gefährlich für Jugendliche gelten, wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in einer Verordnung festgelegt.</p>	Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)
<p><u>Beispiele:</u> Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien; Arbeiten bei gehörgefährdendem Lärm; Arbeiten mit Maschinen mit einem hohen Unfallrisiko (z.B. Gabelstapler).</p>	
<p>Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann mit Zustimmung des SECO in den Bildungsverordnungen die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren für gefährliche Arbeiten vorsehen, sofern dies für die Berufsbildung unentbehrlich ist.</p>	Art. 4 Abs. 4 ArGV 5
<p><u>Beispiel:</u> Lernende Chemie- und PharmatechnologInnen dürfen, entsprechend ihrem Ausbildungsstand und sofern sie angemessen angeleitet und beaufsichtigt werden, Arbeiten mit Explosions- oder Vergiftungsgefahr ausüben.</p>	
<p>Zudem kann das SECO Einzelfallbewilligungen erteilen. Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben, da die für die Berufsbildung notwendigen gefährlichen Arbeiten bereits durch die Bildungsverordnungen zugelassen sind.</p>	Art. 4 Abs. 5 ArGV 5

Weitere Beschäftigungsverbote und -einschränkungen

Für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben gilt für Jugendliche ein absolutes Beschäftigungsverbot.	Art. 5 Abs. 1 ArGV 5
Für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahre grundsätzlich verboten, ausser im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder von Berufswahlpraktika.	Art. 5 Abs. 2 ArGV 5
Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch nicht beschäftigt werden in Kinos, Zirkussen und Schaustellerbetrieben. Von diesem Beschäftigungsverbot werden Tätigkeiten nicht-künstlerischer Natur erfasst (z.B. Billettverkauf im Kino; Mitarbeit beim Aufbau eines Zirkuszeltens).	Art. 6 ArGV 5
Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Möglichkeit, Arbeiten zu bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen.	Art. 18 Abs. 1 ArGV 5

Altersgrenzen und Arbeitszeiten

1. Grundsatz: Beschäftigung erst ab 15 Jahren

Vor dem vollendeten 15. Altersjahr ist die Beschäftigung Jugendlicher grundsätzlich verboten.	Art. 30 Abs. 1 ArG
Die tägliche Höchstarbeitszeit für schulentlassene Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und höchstens 9 Stunden betragen.	Art. 31 Abs. 1 ArG
Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22.00 Uhr beschäftigt werden.	Art. 31 Abs. 2 ArG
Für Jugendliche gelten die gleichen Pausen wie für Erwachsene: Die Arbeit muss um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer unterbrochen werden: - ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden - ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.	Art. 15 ArG
Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss - mit Einschluss der Pausen - innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen (z.B. 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Es ist zudem eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Beispiel: Wenn die Tagesarbeit am Montag um 19.00 Uhr endet, so wäre ein Arbeitsbeginn am Dienstag Morgen bereits um 06.00 Uhr unzulässig (nur 11 statt der geforderten 12 Stunden Ruhezeit).	Art. 31 Abs. 2 ArG; Art. 16 Abs. 1 ArGV 5
Jugendliche dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.	Art. 16 Abs. 2 ArGV 5
Ab dem vollendeten 18. Altersjahr fallen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - auch wenn sie noch in der beruflichen Grundbildung sind - nicht mehr unter die Sonderschutzbestimmungen des ArG und der ArGV 5. Für sie gelten die übrigen Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Verordnungsrechts.	Art. 29 Abs. 1 ArG

<p>2. <u>Beschäftigung vor dem vollendeten 15. Altersjahr</u></p>	
<p>2.1 Ab 13 Jahren: Leichte Arbeiten</p>	
<p>Ab dem vollendeten 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Darunter fallen kleine Erledigungen, die bspw. zur Aufbesserung des Taschengeldes ausgeführt werden, oder Berufswahlpraktika. Sie dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen. Was die leichte Arbeit von einer „normalen“ oder gefährlichen Tätigkeit unterscheidet, ist die Art der Arbeit und die Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird (Arbeitszeiten, Häufigkeit usw.). Hier liegt es in der Verantwortung der Eltern und des Arbeitgebers, die Jugendlichen nicht zu überfordern und im Zweifelsfall eine Beschäftigung zu verbieten.</p>	<p>Art. 8 ArGV 5</p>
<p>Beispiel für die Unterscheidung im Einzelfall:</p>	
<p>Das Verteilen von Prospekten kann problemlos erscheinen und als leichte Arbeit qualifiziert werden, wenn es bspw. um das Verteilen einiger Flugblätter im Quartier geht und diese Tätigkeit 1x pro Woche für eine Stunde nach der Schule ausgeübt wird, der Jugendliche keine Probleme in der Schule hat und körperlich in guter Verfassung ist. Dagegen wäre eine Tätigkeit, bei der ein Jugendlicher mit Rückenproblemen und Schwierigkeiten in der Schule jeden Morgen vor der Schule Prospekte in schweren Kisten verteilen muss, klarerweise unzulässig.</p>	
<p>Während der Schulzeit darf eine leichte Arbeit höchstens 3 Std. pro Tag und 9 Std. pro Woche dauern.</p>	<p>Art. 11 ArGV 5</p>
<p>Während den Schulferien ist die Beschäftigung während der halben Dauer der Ferien und an höchstens 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche - jeweils zwischen 6 und 18 Uhr - zugelassen. Im gleichen Umfang zugelassen sind auch Berufswahlpraktika (Schnupperlehren). Ein einzelnes Praktikum darf aber nicht mehr als zwei Wochen dauern.</p>	
<p>2.2 Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung</p>	
<p>Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist zulässig bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung, sofern sie keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen. Die Beschäftigung muss den zuständigen kantonalen Behörden mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden. Zu melden sind Tätigkeiten, bei denen im weitesten Sinn ein arbeitsvertragliches Verhältnis besteht (der Einsatz wird mit Lohn oder Naturalien wie Gutscheinen oder Gratiseintritten vergütet). Nicht zu melden sind Tätigkeiten in einem Sportverein, in einem Laientheater usw.</p>	<p>Art. 7 ArGV 5</p>
<p>Beispiele: Die entgeltliche Beschäftigung Jugendlicher als Schauspieler in einem Berufstheater oder im Rahmen einer Filmproduktion, als Artist im Zirkus oder zu Werbezwecken (bspw. für Kinderspielzeug oder für Windeln).</p>	

<p>Die Beschäftigung Jugendlicher unter 13 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung darf höchstens 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche dauern. Für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren gelten die gleichen Arbeitszeiten wie bei den leichten Arbeiten.</p>	<p>Art. 10 und 11 ArGV 5</p>
<p>2.3 Vorzeitige Schulentlassung</p>	
<p>Für Jugendliche ab 14 Jahren, die vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen worden sind, kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung bewilligen. Vorgängig ist ein ärztliches Zeugnis einzuholen.</p>	<p>Art. 9 ArGV 5</p>

<p>Nacht- und Sonntagsarbeit</p>	
<p>Nacht- und Sonntagsarbeit sind für Jugendliche grundsätzlich verboten.</p>	<p>Art. 31 Abs. 4 ArG</p>
<p>Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot für Jugendliche sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren in der Nacht oder am Sonntag für die Berufsbildung unentbehrlich ist oder wenn die Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Nacht- oder Sonntagsarbeit unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird und die Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 ArGV 5</p>
<p>Für die Behandlung von Gesuchen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit ist das SECO zuständig, für solche betreffend vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit (bis zu 10 Nächte bzw. 6 Sonntage pro Kalenderjahr) die kantonale Behörde.</p>	<p>Art. 12 Abs. 4 und 13 Abs. 4 ArGV 5</p>
<p>Bestimmte Berufe sind zur Erreichung der Ausbildungsziele der Lernenden offensichtlich auf Nacht- oder Sonntagsarbeit angewiesen (z.B. Bäckerlernende oder Lernende im Gesundheitswesen). Diese Berufe sind in der Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung aufgeführt. Für sie ist die Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag im in der Verordnung festgelegten Umfang ohne Bewilligung zulässig.</p>	<p>EVD-Verordnung (SR 822.115.4)</p>
<p><u>Beispiel für die Befreiung von der Bewilligungspflicht:</u> Bäckerlernende dürfen folgendermassen ohne Bewilligung in der Nacht und am Sonntag beschäftigt werden:</p>	<p>Art. 3 der EVD-Verordnung</p>
<p><u>Nachtarbeit:</u> Ab dem vollendeten 16. Altersjahr höchstens 5 Nächte pro Woche ab 4 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 3 Uhr) und ab dem vollendeten 17. Altersjahr höchstens 5 Nächte pro Woche ab 3 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 2 Uhr).</p>	
<p><u>Sonntagsarbeit:</u> Ab dem vollendeten 16. Altersjahr höchstens 2 Sonntage pro Monat und ab dem vollendeten 17. Altersjahr höchstens 3 Sonntage pro Monat.</p>	
<p>Jugendliche dürfen zudem bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 ArGV 5</p>

<p>Weitere Bestimmungen zur Nachtarbeit</p>	
<p>Jugendlichen, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend in der Nacht arbeiten (d.h. 25 oder mehr Nächte pro Kalenderjahr), ist ein 10-Prozent-Zeitzuschlag zu entrichten. Jugendlichen, die vorübergehend Nachtarbeit leisten (weniger als 25 Nächte pro Kalenderjahr), haben Anspruch auf einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent.</p>	<p>Art. 17b ArG; Art. 31 ArGV 1</p>
<p>Der im Betrieb festgelegte Beginn der Tagesarbeit gilt auch für Jugendliche (5, 6 oder 7 Uhr). Wenn somit der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt wird, so gilt die Stunde zwischen 5 und 6 Uhr auch für Jugendliche nicht als Nachtarbeit. Dagegen gilt die Zeit ab 22 Uhr für Jugendliche in jedem Fall als Nachtarbeit. Jugendliche dürfen zudem vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 ArG; Art. 12 Abs. 2 ArGV 5 Art. 31 Abs. 2 ArG; Art. 12 Abs. 1 ArGV 5 ; Art. 16 Abs. 2 ArGV 5</p>
<p>Weitere Bestimmungen zur Sonntagsarbeit</p>	
<p>In folgenden Fällen ist die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren am Sonntag auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung zulässig:</p>	
<p>(1) Die Beschäftigung an Sonntagen kann in den Branchen, die das EVD in seiner Verordnung bezeichnet, auch für Jugendliche ab 16 Jahren ohne berufliche Grundbildung sowie für schulentlassene Jugendliche ab 16 Jahren (z.B. Mittelschüler und Mittelschülerinnen) bewilligt werden. Die Anzahl zulässiger Sonntage ist für Jugendliche ausserhalb der beruflichen Grundbildung dieselbe wie für die Lernenden. Mittelschüler und Mittelschülerinnen dürfen höchstens jeden zweiten Sonntag arbeiten.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 und 3 ArGV 5</p>
<p>(2) In Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten dürfen Jugendliche ausserhalb der Berufsbildung an 26 Sonntagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei beschäftigt werden. Die Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 ArGV 5</p>
<p>Wenn Jugendliche zu Sonntagsarbeit herangezogen werden, sind grundsätzlich auch noch die folgenden Vorschriften zu beachten:</p>	
<p>Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 36 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1 ArG; Art. 16 ArGV 5</p>
<p>Der Lohnzuschlag von 50 % für vorübergehende Sonntagsarbeit (bis zu 6 Sonntagen) ist auch Jugendlichen zu gewähren.</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 ArG</p>
<p>Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 36 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss.</p>	<p>Art. 20 Abs. 2 ArG; Art. 21 Abs. 5 und 7 ArGV 1; Art. 16 Abs. 1 ArGV 5</p>

Wochenplatzbörse

Anmeldeformular Arbeitgebende

Firma

Name Vorname

Strasse

Ort

Telefon

Mail

Homepage

Arbeitsaufgabe

.....

Wochentag

Versicherung

Besonderes

.....

.....

Datum und Unterschrift

.....



Wochenplatzbörse der kakerlak-Region

Merkblatt für Arbeitgebende

Wir bieten eine Wochenplatzbörse für Jugendliche ab 13 Jahren an.

Die Arbeiten, welche Jugendliche erledigen können sind sehr vielfältig. Jugendliche sind im Allgemeinen motiviert, etwas Sinnvolles zu machen.

Sicher haben auch Sie Arbeiten, welche für Jugendliche geeignet sind z.B.

- Autowaschen
- Reinigungsarbeiten
- Briefe falten und verpacken
- Botengänge
- Einfache Gartenarbeiten / Rasen mähen
- Mithilfe bei Arbeiten im Haushalt
- Babysitten/Kinder hüten
- Einkäufe
- Hunde ausführen
- Einfache Arbeiten in einem Betrieb erledigen
- Und vieles mehr

Sind Sie bereit einem Jugendlichen Hand zu bieten für einen erfolgreichen Start ins „Berufsleben“?

Nutzen Sie die Energie und Freude der Jugendlichen zu Ihrer Entlastung.

Versicherung

Die Versicherung, Haftpflicht und Unfall, ist Sache der Firmen oder Privatpersonen und der Jugendlichen. Die Wochenplatzbörse, Regionalen Jugendarbeit kakerlak, kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Vorschlag Entschädigung

Die Jugendlichen werden je nach Alter und Arbeit zwischen CHF 6.- bis CHF 12.- pro Stunde entlohnt. Die Abrechnung folgt unmittelbar nach geleisteter Arbeit. Es ist empfehlenswert Buch zu führen.

Kirchberg, 23.01.2012

Wochenplatzbörse

Anmeldeformular ArbeitnehmerIn

Name Vorname

Strasse

Ort

Telefon / Natel

Mail

Geburtsdatum

Arbeitswunsch

.....

Wochentag

Versicherung

Besonderes

.....

Datum / Unterschrift

.....

Job vergeben am:

.....

Wochenplatzbörse der kakerlak-Region

Merkblatt für Jugendliche

Ziel

Mit der Wochenplatzbörse will dir die Regionale Jugendarbeit kakerlak helfen, in deiner Freizeit eine sinnvolle Tätigkeit zu finden, bei der Du lernst Verantwortung zu übernehmen.

Trägerschaft der Wochenplatzbörse

Die Regionale Jugendarbeit kakerlak betreibt die Wochenplatzbörse. Das Angebot der Wochenplatzbörse kann unentgeltlich genutzt werden.

Wir bieten eine Wochenplatzbörse für Jugendliche ab 13 Jahren an.

- Hast du Interesse an einem Wochenplatz
- Hast du Zeit, einen Wochenplatz anzunehmen
- Hast du Energie, deine Freizeit sinnvoll zu gestalten
- Hast du Kraft, in einem Betrieb einfache Arbeiten zu erledigen
- Hast du Freude, älteren Menschen zu helfen
- Hast du Spaß am Babysitten/Kinder hüten
- Etc.

Dann melde Dich bei uns, wir vermitteln Dich weiter.

Vorgehen

- Interessierte Jugendliche melden sich bei der Wochenplatzbörse.
- Die Jugendlichen werden über das Angebot informiert.
- Die Jugendlichen nehmen Kontakt mit den Firmen oder Privatpersonen auf. (Mithilfe der Eltern erwünscht)
- Der Anbieter und die Jugendlichen vereinbaren die Einsätze sowie die Bezahlung.
- Eine erfolgreiche Vermittlung wird der Wochenplatzbörse gemeldet.
- Eine Auflösung wird der Wochenplatzbörse gemeldet.

Versicherung

Die Versicherung, Haftpflicht und Unfall, ist Sache der Firmen oder Privatpersonen und der Jugendlichen. Die Wochenplatzbörse, Regionale Jugendarbeit kakerlak, kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Entschädigung

Du wirst je nach Alter und Arbeit mit CHF 6.- bis CHF 12.- entlohnt. Die Abrechnung folgt unmittelbar nach geleisteter Arbeit. Es ist empfehlenswert Buch zu führen.

Kirchberg den 30.08.2011

Merkblatt Wochenplatz Erstgespräch

Vor dem Gespräch:

- Erstgespräch Begleitung durch JugendarbeiterIn – mit der /dem Jugendlichen Gesprächsablauf und Lohnvorstellungen klären

Während dem Vorstellen:

- Arbeiten anschauen / besprechen – sind die Arbeiten für Jugendliche angemessen
- ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn vereinbaren **Lohn** (zwischen Fr. 6.- und Fr. 12.-), **Lohnauszahlungsart** und **Arbeitstage**
- Adressen und Telefonnummern austauschen (ArbeitnehmerIn / ArbeitgeberIn)
- Bei Schwierigkeiten kann sich ArbeitnehmerIn oder ArbeitgeberIn bei uns melden – Ziel ist es **nicht** das Arbeitsverhältnis aufzulösen, sondern nach möglichen Lösungen zu suchen.
- Information geben, dass Jugendarbeitende nach ca. 6-8 Wochen den telefonischen Kontakt zu beiden Parteien aufnehmen um über den aktuellen Stand nachzufragen und evtl. Schwierigkeiten aufzugreifen
- Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (ArbeitnehmerIn od. ArbeitgeberIn) bei der Info- und Beratungsstelle kakerlak melden

Nach dem Gespräch:

- Nach dem Gespräch mit ArbeitnehmerIn Gespräch kurz auswerten – offene Fragen klären, ev. das Verhalten reflektieren
- Versicherung durch die Haftpflicht der Eltern – ArbeitnehmerIn Einverständniserklärung und Infoblatt mitgeben. Vor dem ersten Arbeitstermin von den Erziehungsberechtigten (Eltern) unterschreiben lassen und im Jugendtreff abgeben.
- Bei vereinbarten Arbeitsmöglichkeiten ArbeitnehmerIn - und Arbeitgeberformular mit Einverständniserklärung zusammenheften und im Ordner Wochenplatzbörse ablegen



Einverständniserklärung Erziehungsberechtigte

Hiermit erlaube ich meinem Kind

an der Wochenplatzbörse der Regionalen Jugendarbeit
kakerlak teilzunehmen.

Ich habe das Infoblatt für Jugendliche gelesen und bin mit
allen darin enthaltenen Punkten einverstanden.

Datum und Unterschrift

.....